

Stadt Cottbus / město Chošebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-029/06
HA	

Dezernat: IV

Amt: 60

Termin der Tagung: 29.03.06

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	14.02.06	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☐ Haushalt und Finanzen		☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	16.03.06	☒ Hauptausschuss	22.03.06
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.03.06
☒ Bau und Verkehr	15.03.06	☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich des Abschnitts Karl-Liebknecht-Straße bis zur August-Bebel-Straße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich des Abschnitts Karl-Liebknecht-Straße bis zur August-Bebel-Straße

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In der aktuellen Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus ist die Anteilshöhe des auf die beitragspflichtigen Anlieger entfallenden Aufwandes für straßenbauliche Maßnahmen, pauschal bezogen auf die einzelnen Einrichtungen, geregelt.

Bei der Waisenstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße. Für diese würde sich der Anteil der beitragspflichtigen Anlieger für die geplanten straßenbaulichen Maßnahmen an der Waisenstraße in dem Bereich des Abschnitts Wilhelm-Külz-Straße bis zur August-Bebel-Straße (siehe Anlage) hinsichtlich aller Teileinrichtungen mithin auf 70 % des beitragsfähigen Gesamtaufwandes belaufen. Bei einem geschätzten umlagefähigen Gesamtaufwand in Höhe von mindestens 230.000,- € würde sich je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche ein Beitragssatz errechnen, der zwischen neun und zehn EURO liegt.

Dieser im Vergleich zu anderen Straßenbaumaßnahmen für die Anlieger verhältnismäßig hohe Beitragssatz wäre insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Waisenstraße aufgrund des westlich zur Waisenstraße geplanten und in Zukunft anliegenden „Mittleren Rings“ nur noch einseitig bebaubar und bebaut sein wird. Dessen Grundfläche wird aber nicht an der Verteilung des für den Ausbau der oben genannten Straßenbaumaßnahme entstandenen umlagefähigen Aufwands teilnehmen, da Kosten für öffentliche Verkehrsflächen generell nicht beitragsfähig sind. Die beitragspflichtige Gesamtanlage wird sich also ausschließlich auf den Bereich östlich der Waisenstraße erstrecken.

Aus Gleichbehandlungsgesichtspunkten erscheint es als unverhältnismäßig, die Anlieger östlich der Waisenstraße in diesem atypischen Fall so an dem Gesamtaufwand zu beteiligen, wie Anlieger beidseitig bebauter Anliegerstraßen. Um die Anlieger in dem vorliegenden Fall nicht mit dem für Anliegerstraßen ansonsten geltenden Regelsatz von 70 % am beitragsfähigen Gesamtaufwand zu belasten, bedarf es einer von der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Cottbus abweichenden Regelung. Die vorliegende Einzelsatzung trägt dem dadurch Rechnung, dass dort der Eigentümeranteil im Vergleich zur Straßenbaubeitragssatzung– unter gleichzeitiger Erhöhung des Gemeindeanteils – auf 35 % des beitragsfähigen Aufwands herabgesetzt wird.

Finanzielle Auswirkungen:☒ Ja☐ Nein**1. Gesamtkosten:**

derzeit nicht verifizierbar

2. Sicherstellung der Finanzierung:

-

3. Folgekosten:

keine